



Philosophische Fakultät II

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2020

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (ABl. Nr. 1/ 2018), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. Nr. 6/ 2008), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2017 (ABl. Nr. 5/ 2017), werden wie folgt geändert:

(1) In der Ordnung werden die Wörter „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ durch die Wörter „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)“ sowie die Abkürzung „ASTPOLS“ durch die Abkürzung „RStPOLS“ ersetzt.

(2) Im § 4 wird „Absatz zwei“ gestrichen.

(3) § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (V) bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übung (Ü) dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
- c. Seminar (S) dient der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Projekt (Pj) soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln der Studierenden. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Methodisch-praktische Übung (MPÜ) vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse der Sportarten bzw. Bewegungsfelder insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Bewegungs-, Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen;
- f. Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen durch Lehrversuche, Hospitationen und Reflexion von Unterrichtsbeobachtungen erste fachdidaktische Erfahrungen ermöglichen;
- g. Schulpraktika (SP): dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;
- h. Blockseminar: ist eine Lehrveranstaltung in der begründet in zeitlich kompakter Form den Studierenden fachwissenschaftliche Methoden und Verfahren vor allem anwendungsbezogen vermittelt werden.
- i. Tutorium: begleitet Vorlesungen und Seminare und vertieft behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- j. Selbststudium (SSZ) stellt eine studienbegleitende wesentliche Lernform dar. Dem Studierenden werden konkrete Aufgaben entsprechend den Inhalten der Lehrveranstaltung übertragen. Charakteristisch für das Selbststudium sind das eigenverantwortliche und eigenständige Aneignen von Wissen und Können. Dazu zählen u.a.: Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Anfertigen von Hausarbeiten und Berichten, Referatspräsentationen, Vorbereitung für schriftliche und mündliche Prüfungen, Literaturstudium, selbstständiges Üben und Trainieren.“

(4) Nach § 6 wird folgender „§ 6 a“ neu eingefügt.

„§ 6a

Anwesenheitspflicht

(1) Eine Anwesenheitspflicht besteht bei der Lehrveranstaltungsart „Methodisch- praktische Übung (MPÜ)“. Die Pflicht der regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht für die „Methodisch-praktische Übung“ in den Modulen Leichtathletik/Schwimmen, Gerätturnen/Gymnastik/Tanz, Spielen I & II, Sport & Bewegung in der Natur, Kampfsport/Fitnesssport.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ liegt vor, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80% der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Zum Nachweis der Anwesenheit ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Wenn keine regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ vorlag, wird die bzw. der Studierende im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Moduleilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung „Methodisch-praktische Übung“ in dem

betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.“

(5) § 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienfachs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten;
- b. *Referat*: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- c. *Projektarbeit*: Schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;
- d. *Sportpraktisches Testat*: Es werden Bewegungs- und Handlungskompetenzen nach Abschluss einer methodisch-praktischen Übung überprüft (Dauer 30 bis 45 Minuten);
- e. *Schriftliches Testat*: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 bis 60 Minuten);
- f. *Lehrprobe*: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 5 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch-didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw. Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- b. *Mündliche Prüfung*: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 20 bis 30 Minuten;
- c. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten;
- d. *Sportpraktische Prüfung*: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
- e. *Projektarbeit*: Schriftliche Ausarbeitung von max. 15 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;

(4) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgt spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Modulleistung oder Modulteilleistung nicht bestanden wurde. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 RStPOLS.“

(6) Die „Anlage Studienfachübersichten gemäß § 5“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienfachübersichten gemäß § 5:

Übersicht zum Studienfach Sport für das Lehramt an Gymnasien

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen) ²	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikation: Sport und Sportwissenschaft (sofern Sport als 1. Fach studiert wird)	Obl.	3	5	nein	Klausur oder Hausarbeit	-	nein	3.
10	Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen	Obl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	-	nein	1.
14	Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 10	6.
20	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen	Obl.	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
24	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 20	7. und 8.
30	Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte	Obl.	3	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/50	nein	1. und 2.
31	Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	Obl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
34	Angewandte sozialpsychologische Aspekte	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 31	7. und 8.
41	Leichtathletik/Schwimmen	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-	5/50 ¹	nein	1. und 2.

						praktische Prüfungen			
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	Obl.	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	nein	1. und 2.
43	Spielen I	Obl.	5	5	nein	Zwei sport-praktische Prüfungen		nein	1. und 2.
44	Kampfsport/Fitnesssport	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	nein	5. und 6.
45	Sport & Bewegung in der Natur	Obl.	5	5	nein	Mündl. Prüfung oder Klausur und eine sport-praktische Prüfung	5/50 ¹	nein	3. und 4.
53	Spielen II	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	Modul 43	3. und 4.
71	Didaktik des Schulsports	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 30	3. und 4.
72	Schulpraktische Übungen	Obl.	4	5	ja	Hausarbeit		Modul 71	5. und 6.
73	Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport	Obl.	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/50	Modul 71	7. und 8.
75	Sport in der gymnasialen Oberstufe	Obl.	3	5	ja	Projektarbeit oder Hausarbeit		Modul 71 und 72	8.

74	Diversität und Heterogenität im Schulsport	Obl.	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit		Modul 71	6. und 7.
----	--	------	---	---	----	-------------------------	--	----------	-----------

¹ Vier der fünf Modulleistungen (Fachpraxis 20 LP) gehen in die 1. Staatsexamensprüfung ein.

Übersicht zum Studienfach Sport für das Lehramt an Sekundarschulen

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikation: Sport und Sportwissenschaft (sofern Sport als 1. Fach studiert wird)	Obl.	3	5	nein	Klausur oder Hausarbeit		nein	3.
10	Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	1.
14	Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik	Wahlobl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung	5/40 ¹	Modul 10	6.
20	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen	Obl.	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
24	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports	Wahlobl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40 ¹	Modul 20	7. und 8.
30	Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte	Obl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40	nein	1. und 2.
31	Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	Obl.	3	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
34	Angewandte sozialpsychologische Aspekte	Wahlobl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40 ¹	Modul 31	7. und 8.
41	Leichtathletik/Schwimmen	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder	5/40 ²	nein	1. und 2.

						Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen			
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	Obl.	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/40 ²	nein	1. und 2.
43	Spielen I	Obl.	5	5	nein	Zwei sport-praktische Prüfungen		nein	1. und 2.
44	Kampfsport/Fitnesssport	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/40 ²	nein	5. und 6.
45	Sport & Bewegung in der Natur	Obl.	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und eine sport-praktische Prüfung	5/40 ²	nein	3. und 4.
53	Spielen II	Obl.	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/40 ²	Modul 43	3. und 4.
71	Didaktik des Schulsports	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	Modul 30	3. und 4.
72	Schulpraktische Übungen	Obl.	4	5	ja	Hausarbeit		Modul 71	5. und 6.
73	Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport	Wahlob.	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/40 ³	Modul 71	7. und 8.
74	Diversität und Heterogenität im	Wahlob.	4	5	ja	Klausur oder	5/40 ³	Modul 71	6. und 7.

	Schulsport					Hausarbeit			
--	------------	--	--	--	--	------------	--	--	--

¹ Die Modulleistungen (Fachwissenschaft 10 LP) der zwei gewählten Module gehen in 1. Staatsexamensprüfung ein.

² Drei der fünf Modulleistungen (Fachpraxis 15 LP) gehen in die 1. Staatsexamensprüfung ein.

³ Die Modulleistung des gewählten Moduls (73 oder 74) geht in die 1. Staatsexamensprüfung ein.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im Studienfach Sport Lehramt an Gymnasien oder im Studienfach Sport Lehramt an Sekundarschulen im ersten Fachsemester aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.05.2020 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2020.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor